

Alpenweideviehverkehr und Tuberkulose (TBC)

Die häufigsten Fragen und Antworten

Landwirte, die ihre Rinder im Rahmen des Alpenweideviehverkehrs nach Bayern oder Österreich verbringen wollen, müssen verschiedene Sonderbedingungen erfüllen.
Nähere Informationen dazu gibt es beim Veterinäramt Ravensburg unter der Hotline 0751-855710.

Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen:

Welche Voraussetzungen müssen Tiere bzgl. BHV-1 erfüllen?

Alle Rinder, die nach Bayern oder Österreich verbracht werden, müssen aus Betrieben stammen, in denen die letzte serologische Untersuchung (Tankmilch oder Blut) nicht älter als sechs Monate ist. Für Rinder nach Österreich genügt das amtstierärztliche Zeugnis für den Alpenweideverkehr über die BHV1-Freiheit.

Wie ist der Ablauf?

Der Tierhalter meldet die Tiere rechtzeitig vor dem Auftrieb beim Veterinäramt an.
Der Tierhalter beantragt beim Veterinäramt rechtzeitig vor Verbringen nach Österreich ein Alpenweide-Zeugnis.

Die TBC-Untersuchungen von zurückgekehrten Alpenweiderindern und von Risikotieren, die zugekauft wurden, erfolgen auf Veranlassung des Veterinäramtes.

Welche Tiere sind auf TBC zu untersuchen?

Alle aus Bayern oder Österreich nach Baden-Württemberg zurückkehrenden Alpenweiderinder müssen frühestens acht Wochen nach der Rückkehr mittels Simultantest auf TBC untersucht werden.

Risikotiere aus Bayern oder Österreich, die Kontakt zu Betrieben mit amtlich festgestellter TBC hatten oder aus gefährdeten Regionen stammen, müssen ebenfalls untersucht werden.

Wie erfolgt der Nachweis gegenüber dem Betreiber der Alpe/Gemeinschaftsweide?

Der Tierhalter beantragt beim Veterinäramt rechtzeitig das Alpenweide-Zeugnis für Österreich und übergibt dieses beim Auftrieb der Rinder dem jeweiligen Verantwortlichen der Alpe bzw. Gemeinschaftsweide.

Für Bayern ist kein Zeugnis mehr vorgesehen.

Wer trägt die Kosten des Verfahrens?

Die Untersuchungskosten der Alptieruntersuchung werden von der Tierseuchenkasse bzw. dem Land Baden-Württemberg übernommen.

Mehrkosten für den Zeitaufwand, der möglicherweise dadurch entsteht, dass auf Wunsch des Tierhalters zusätzliche Besuche erforderlich sind, werden in Rechnung gestellt.

Die Gebühren des Alpenweidezeugnisses trägt der Tierhalter.

Was ist mit Ziegen?

Ziegen u.a. Nutztiere werden nicht erfasst. Die Kosten etwaiger Tests werden durch die Tierseuchenkasse nicht getragen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass nur auf Tuberkulose der Rinder getestete Ziegen (einmalige Untersuchung) zusammen mit Milchrindern gehalten werden dürfen.

BVD-Untersuchung?

Für die Sömmerung auf österreichischen Almen müssen die Rinder auf BVD/MD-Virus mit negativem Ergebnis untersucht worden sein. Für trächtige Tiere (voraussichtliche Kalbung während der Sömmerungsperiode) müssen zusätzlich nach dem 150. Trächtigkeitstag mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht worden sein oder bereits vor der Belegung einen Antikörper-positiven Befund aufweisen

Wer steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung?

Bitte wenden Sie sich hierzu an das Veterinäramt Ravensburg unter der Hotline 0751-855710.

Landratsamt Ravensburg Veterinäramt

Friedenstr.2
88212 Ravensburg

Telefon: 0751-855410
Fax: 0751-855405
E-Mail: vet@landkreis-ravensburg.de